

## S a t z u n g

über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßen-  
reinigungsgebühren der Samtgemeinde Dörpen

vom 20. Juli 1978

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung  
in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 498) in Verbindung  
mit § 52 des Nds. Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S.  
251) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl.  
S. 309) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973  
(Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Nds. Abgabenord-  
nungs-Anpassungsgesetz vom 20. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat  
der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 20. Juli 1978  
folgende Satzung beschlossen:

### I.

#### Straßenreinigung

##### § 1

#### Geltungsbereich

Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich  
auf alle öffentlichen Straßen in Baugebieten und innerhalb der im  
Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bundesbaugesetz) sowie der  
Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Samt-  
gemeinde Dörpen.

##### § 2

#### Grundsatz

Die Straßenreinigungspflicht obliegt der Samtgemeinde, soweit sie  
nicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den diesen  
Gleichgestellten auferlegt wird.

##### § 3

#### Straßenreinigung durch die Samtgemeinde

(1) Die Samtgemeinde betreibt zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht  
die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Samtgemeinde reinigt in den Straßen, die in einem Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind, die Fahrbahnen und die Parkspuren. Das Straßenverzeichnis ist in Bedarfsfällen den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind schriftlich auf die Änderung hinzuweisen.

(3) Die Straßenreinigung umfaßt insbesondere

- a) die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat o. ä.
- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Parkspuren mit Ausnahme der Gossen,
- c) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichsten Stellen auf den Fahrbahnen und Parkspuren von den Straßen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(4) Der Samtgemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Straßenreinigung vor ihren eigenen Grundstücken und vor den Grundstücken, an denen der Samtgemeinde Nutzungsrechte bestellt sind.

#### § 4

##### Benutzer der öffentl. Einrichtung

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen angrenzen, die von der Samtgemeinde gereinigt werden (§ 3 Abs. 2), gelten als Benutzer dieser Einrichtungen.

(2) Den in Absatz 1 genannten Eigentümern stehen die Inhaber der in § 5 Abs. 3 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleich. Für die Benutzung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren (§§ 7 ff).

§ 5

Übertragung der Straßenreinigung

(1) Den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke werden auferlegt:

a) Für alle in dem Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) aufgeführten Straßen

1. die Reinigung der Rad- und Gehwege,
2. die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Rad- und Gehwegen,  
den notwendigen Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mit unbedeutendem Verkehr bis zur Straßenmitte und in den Gossen,
3. bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege und der notwendigen Fußgängerüberwege an Kreuzungen und Einmündungen mit unbedeutendem Verkehr bis zur Straßenmitte.

b) Für alle in dem Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) nicht aufgeführten Straßen

1. die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte,
2. die Reinigung der Rad- und Gehwege
3. die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Rad- und Gehwegen, den notwendigen Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mit unbedeutendem Verkehr bis zur Straßenmitte und in den Gossen,
4. bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege und der notwendigen Fußgängerüberwege an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mit unbedeutendem Verkehr bis zur Straßenmitte.

(2) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Rad- und Gehwegen getrennt sind.

(3) Die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt.

Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücke, deren Eigentümerin die Samtgemeinde Dörpen ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Absatz 1 gilt ferner nicht für Grundstücke, an denen der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht bestellt ist.

## § 6

### Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der nach § 5 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dörpen vom 20. 7. 1978 durchzuführen.

## II.

### Straßenreinigungsgebühren

## § 7

### Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentl. Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren aufgrund der §§ 5 NKAG und § 52 NStr.G für alle angeschlossenen Grundstücke nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 8

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe des § 4. Dabei ist es unerheblich, ob die Grundstücke bebaut, bebaubar oder unbebaut sind.

§ 9

Gebührenbemessung

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.
- (2) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr ist die Grundstücksbreite an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straßen, Wegen und Plätzen (Frontmetermaßstab).
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt nach vollen Metern. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

§ 10

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite bei wöchentlicher einmaliger Reinigung jährlich 1,-- DM, höchstens jedoch 80,00 DM.

§ 11

Bemessungszeitraum

Die Gebühren werden für den Zeitraum eines Kalenderjahres berechnet. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 12

Fälligkeit

(1) Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben werden und sind zu den festgelegten Zahlungsterminen zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Ändert sich die in § 9 Abs. 2 genannte Bemessungsgrundlage, wird die Gebühr von dem auf die Änderung folgenden Quartal auf Antrag neu berechnet. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Neuberechnung auch von Amts wegen vorzunehmen.

§ 13

Unterbrechung der Straßenreinigung

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Straßenreinigung sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Benutzungsgebühren oder auf Schadenersatz.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer den Verpflichtungen des § 5 Abs. 1 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im  
Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dörpen  
vom 1. März 1972
- b) die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden  
Dersum, Kluse, Heede, Lehe, Neubörger, Neulehe,  
Walchum und Wipplingen.

Dörpen, den 20. Juli 1978

Samtgemeinde D ö r p e n

- Siegel -

gez. Steinkamp

gez. Schmitz

- Samtgemeindebürgermeister -

- Samtgemeindedirektor -

Anlage 1

zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung  
der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungs-  
gebühren der Samtgemeinde Dörpen vom 20. Juli 1978

Gemeinde Dersum:

Kirchstraße  
Hauptstraße

Gemeinde Dörpen:

Heeder Straße  
Kirchstraße  
Vitusstraße  
Marktstraße  
Bürgerstraße  
Ahlener Straße  
Hauptstraße  
Wittfehnstraße  
Bergstraße  
Schulstraße  
Auf dem Sand  
Waldstraße  
Ringstraße  
An der Düne  
Nordestraße  
Hermann-Schmitz-Straße  
Lönsstraße  
Johannesstraße  
Josefstraße  
Oststraße  
Ortsdurchfahrt Neudörpen

Gemeinde Heede:

Hauptstraße  
Kirchstraße  
Dörpener Straße  
Dersumer Straße  
Marschstraße

Gemeinde Kluse:

Kirchstraße  
Marktstraße  
Schulstraße  
Ahlener Weg  
Straße "Emsblick"  
L 59 - Steinbild -  
Pollertstraße

Gemeinde Lehe:

Dorfstraße

Gemeinde Walchum:

Ortsdurchfahrt

Gemeinde Wippingen:

Straße "Zum Turm"  
Schulstraße  
Schützenstraße  
Waldstraße

Gemeinde Neubörger:

Kirchstraße

Gemeinde Neulehe:

Kirchstraße